
N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am
15.02.2023**

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 17:30 Uhr
**Sitzungsort: Eigenbetrieb Stadtpflege, Speisesaal,
Wasserwerkstraße 13, 06842 Dessau-Roßlau**

Teilnehmer/-innen: siehe Anwesenheitsliste

Öffentliche Tagesordnungspunkte

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Frau Bürgermeisterin Lohde, Vorsitzende des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Stadtpflege, begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses, eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Ladung und Beschlussfähigkeit mit 9 Mitgliedern fest.

- 2 Beschlussfassung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird durch die Mitglieder des Betriebsausschusses einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0

- 3 Genehmigung der Niederschrift vom 15.11.2022 und 06.12.2022**

Die Betriebsausschussvorsitzende erfragt Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf zu den Niederschriften vom 15.11.2022 und 06.12.2022.

Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf wird nicht vorgebracht.

Die **Betriebsausschussvorsitzende** bittet daher um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

15.11.2022	06.12.2022
6 / 0 / 3	6 / 0 / 3

4 Einwohnerfragestunde

Bürgerin 1

Die Bürgerin bedankt sich für die Anpflanzungen in der Stadt.

Sie spricht die Straßenbeleuchtung an. Wie der Presse zu entnehmen war, sollen diverse Straßen mit LEDs ausgestattet werden. Es sollen Leuchtkörper ausgetauscht werden und damit verbunden soll eine automatische Steuerung gewährleisten, dass nur bei Bewegung auf der Straße die Laternen leuchten, mit dem Ziel Energie einzusparen. Der Presse war zu entnehmen, dass dieses Projekt nicht zum Tragen kommt.

Frage 1

Die Bürgerin möchte wissen, ob die Stadt beabsichtigt, alternative Lösungen zu finden, um das Ziel beizubehalten.

Frau Moritz gibt bekannt, dass man bereits mit der Fachstelle gesprochen hat und folgende Antwort geben kann.

Es wird im Jahr 2023 geprüft, die bereits durch ein Gemeinschaftsprojekt der Hochschule Anhalt mit der Stadt installierten ca. 700 LED-Lichtpunkte mit aktuell verfügbarer Technik zur Steuerung der Leuchten nachzurüsten, um wesentliche Teile der nicht benötigten Lichtausstrahlungen bei schwacher Verkehrsbelegung einzusparen.

Vorab ist jedoch die Zustimmung der Stelle einzuholen, die die Fördermittel für die Umrüstung der Lichtpunkte bewilligt hat. Außerdem ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme zu führen.

Nähere Informationen zu diesem Projekt und zu weiteren Vorhaben zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung mittels hocheffizienter und vernetzt geregelter LED-Technologie können vielleicht schon in der nächsten Betriebsausschusssitzung am 03. Mai 2023 bekannt gegeben werden.

Frage 2

Ist geplant, am Spielplatz in der Ackerstraße/Gartenstraße, Bänke aufzustellen?

Frau Jaquet vom Grünflächenmanagement beantwortet die Frage wie folgt. Das Projekt wird vom Referat Stadtgrün geplant und begleitet. Der momentane Zustand ist der erste Bauabschnitt. Zum jetzigen Zeitpunkt läuft das Beteiligungsverfahren für den nächsten Bauabschnitt. Das Projekt nennt sich „Nachbarschaftspark Gartenstraße“ und wird erweitert. Der ganze Grünzug entlang der Gartenstraße wird mit Aufenthaltsbereichen und Jugendtreffpunkten ergänzt. Das wurde gemeinsam mit Bürgern erarbeitet. Zurzeit stehen nur 2 Bänke. Der nächste Bauabschnitt soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Es sind Rundbänke, Baumstämme als Sitzgelegenheiten und 4 Bänke geplant.

Auf den Hinweis der Bürgerin, auf Spielplätzen der Stadt eventuell auch Wasserspiele zu installieren, erklärt **Frau Jaquet**, dass viele Spielplätze Alleinstellungsmerkmale besitzen. So gibt es bereits einen Wasserspielplatz im Stadtpark. Andere Spielplätze wiederum sind mit verschiedenen Elementen ausgestattet.

Bürger 2

Es liegen drei schriftliche Anfragen eines Bürgers vor. Der Bürger selbst ist nicht anwesend, daher werden die Fragen zu Protokoll genommen und schriftlich beantwortet.

Die vorliegenden Fragen werden wörtlich übernommen.

Frage 1

Wie konkret erklären Sie den Sachverhalt?

Es wird die neue Anschaffung eines Micro-Abfallsammelfahrzeug mit Abfallverdichtung geplant.

Das jetzige Fahrzeug ist seit 2011 in Nutzung.

Es soll auch ein weiteres Fahrzeug angeschafft werden, für den Bauhof. Das ist schon seit 2008 im Einsatz. Trotz dessen ist es noch brauchbar.

Dann verwundert es sehr, dass das Micro-Abfallsammelfahrzeug völlig verschlissen sein soll.

Ist es schlecht gewartet worden, hat man billig Schrott gekauft oder ist damit nur nicht sorgfältig umgegangen worden? Es muss ja Gründe haben warum diese Technik so schnell verschleißt.

Bei der Anschaffung des Fahrzeuges war extra eine teurere Variante mit Edelstahl gewählt worden damit das Fahrzeug nicht so schnell verschleißt.

(Um die Lebensdauer des Behälters zu verlängern, wird eine Ausführung der Behälterwände mittels Edelstahl gefordert.) So in der Beschlussvorlage für das aktuelle Fahrzeug.

Trotz dessen war die Lebensdauer genau die seines Vorgängers.

Ich habe bei einem Fahrzeug auch noch nie etwas von einem Moralischem Verschleiß gehört.

Die *Moral* ist definiert als die Gesamtheit von ethisch-sittlichen Normen, Grundsätzen und Werten, die das zwischenmenschliche Verhalten einer Gesellschaft regulieren und die von ihr als verbindlich akzeptiert werden. Wie dort das Micro-Abfallsammelfahrzeug mit Abfallverdichtung hingehört erschließt sich mir nicht.

Ich persönlich bin öfters auf dem Friedhof, den Abfallsammler habe ich dabei noch nie gesehen. Aufgefallen ist mir aber das in diesen Abfallkörben der Abfall von mehreren Tagen enthalten ist.

Gleichzeitig zweifele ich den Sinn von Täglichen Leerungen zum Beispiel bei solchen dauerhaft schlechten Witterungen an, weil dort der Publikumsverkehr auf ein Minimum beschränkt ist und damit auch der zu entsorgende Müll. Wenn die Leerungen täglich erfolgen auch gut.

Das erklärt dann aber nicht die Aufnahmen der Abfallkörbe auf den Friedhöfen der Stadt. Hier ist Wochen wenn nicht gar Monate nicht geleert worden. Die Aufnahmen sind Teil der Anfrage und sind in die Niederschrift aufzunehmen.





Antwort:

Einen Vergleich in Bezug auf Verschleiß kann man an völlig verschiedenen Fahrzeugen mit völlig unterschiedlichen Aufgabengebieten nicht vornehmen. Zudem muss man das Abfallsammelfahrzeug als Gesamtheit sehen und nicht auf den Aufbau reduzieren.

Des Weiteren ist zu sagen, dass zur Entleerung der Gitterkörbe auf den Friedhöfen nur dieses eine Fahrzeug zur Verfügung steht und dass es auch keine Alternative gibt. Daher muss man die reparaturbedingten Ausfallzeiten so gering wie möglich halten. Das lässt sich oft nach 10 Jahren Fahrzeugnutzung nicht mehr realisieren. Ein Abfallsammelaufbau unterliegt durch die Komprimierung von Abfall starken mechanischen Belastungen, welche es erforderlich machen, hochwertige Materialien (wie Edelstahl) zum Einsatz zu bringen, um den Reparaturaufwand und damit einhergehende Stillstandzeiten zu minimieren.

Mit dem Begriff „moralischer Verschleiß“ bei Maschinen wird in der Wirtschaftsökonomie das Veralten von Technik nicht durch mechanische Abnutzung, sondern durch das Überholtwerden durch neue Modelle bezeichnet. Die alten Maschinen sind gemessen am wissenschaftlich-technischen Fortschritt vergleichbarer neuer Modelle nicht mehr „Stand der Technik“. Das zeigt sich z. B. bei den Verbrauchs- und Abgaswerten sowie bei der Zuverlässigkeit und Verkehrssicherheit der Technik im Gebrauch.

Frage 2

Wo genau ist der Abfallsammler stationiert und wie ist der Einsatzplan auf den einzelnen Friedhöfen?

Antwort:

Das Fahrzeug ist auf dem Zentralfriedhof stationiert und in der Garage mit allen anderen Fahrzeugen abgestellt. Für die Leerung der Abfallkörbe gibt es keinen festen Turnus, dies erfolgt nach Bedarf.

In den Wintermonaten erfolgen die Leerungen seltener. Zu bestimmten Feiertagen wie Ostern oder Totensonntag werden die Abfallsammler häufiger entleert, da erfahrungsgemäß mehr Abfall anfällt. In der Regel kontrollieren die Mitarbeiter der Friedhofspflege bei den Pflegegängen oder Bestattungsvorbereitungen das Gesamtbild und wie voll die Körbe sind. Ist Bedarf erforderlich, wird durch den Vorarbeiter die Abfuhr veranlasst. Wir sind dankbar, wenn Bürger uns darauf aufmerksam machen, damit der Vorarbeiter kurzfristig die notwendigen Maßnahmen zur Entleerung veranlassen kann.

Frage 3

Wie genau wird die Leistung der Leerung der Abfallbehälter auf den Friedhöfen der Stadt berechnet/abgerechnet und welchen Umfang hat dieser Auftrag?

Antwort:

Die Abfallanlieferungen mit dem Abfallsammelfahrzeug auf der Abfallentsorgungsanlage werden verwogen und nach gültiger Abfallgebührensatzung zu Lasten der Abteilung Friedhofspflege abgerechnet.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 287 Anlieferungen auf der Abfallentsorgungsanlage registriert. Dabei wurden insgesamt ca. 182 t Abfall angeliefert (ca. 28 t nicht biologisch abbaubare Abfälle und ca. 154 t kompostierbare Abfälle).

Im Jahr 2022 wurden 187 Anlieferungen registriert. Dabei handelt es sich um ca. 121 t Abfall. Der Anteil der Abfälle für die Verbrennung lag mit ca. 26 t auf Vorjahresniveau. Es wurden ca. 95 t kompostierbare Abfälle angeliefert.

Die Kosten der Entsorgung der Abfälle betragen im Jahr 2021 insgesamt 11,3 TEUR und 2022 12,9 TEUR.

Weitere Daten zur Leerung der Abfallbehälter auf den Friedhöfen der Stadt werden vom Eigenbetrieb nicht erhoben.

Weitere Anfragen werden nicht vorgebracht.

5 Öffentliche Anfragen und Informationen

1. **Herr Schröter** möchte wissen, ob die Sargpflicht bei Erdbestattungen laut Medienberichten entfallen soll, ist das Wahrheit oder Gerücht?

Frau Moritz erklärt, dass das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aktuell überarbeitet wird. Es gibt einen Änderungsentwurf. Das Inkrafttreten wird frühestens im nächsten Jahr erwartet. Aktuell sind alle Kommunen aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben.

2. **Herr Jüling** möchte zum Thema Straßenbeleuchtung wissen, ob auch die Hünefeldstraße mit dem intelligenten Kamerasystem/Bewegungsmelder betroffen ist und ob ein anderer Partner zur Betreuung gesucht wird.

Frau Moritz teilt mit, dass vor der Nachrüstung der Leuchten mit Regeltechnik die Wirtschaftlichkeit selbiger nachgewiesen werden muss.

Weitere Anfragen werden nicht vorgebracht.

6 Beschlussfassungen

6.1 Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/362/2022/II-EB

Herr Jüling gibt den Hinweis, dass bei einer Verkürzung der Öffnungszeiten Bürger nach 16:00 Uhr keine Möglichkeiten mehr zur Nutzung der AEA haben und daher verstärkt am Samstag kommen. Ist das bedacht worden?

Frau Moritz erklärt, dass mit dem Waageprogramm die entsprechenden Anlieferungen seit 2021 ausgewertet wurden. Das konnte ebenfalls für spezielle Zeitkorridore ermittelt werden. So stellte sich heraus, dass in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr im Durchschnitt 2 % der Gesamtanlieferungen stattfanden. Das ist ein äußerst geringer Anteil von Anlieferungen. Es wurde festgestellt, dass sich der Verkehr vor dem Tor in der Zeit der Mittagspause unserer Mitarbeiter auch durch die gewerblichen Anlieferer staut und so zu Verkehrsbeeinträchtigungen führt. Dadurch gibt es Arbeitszeitausfall für die Anlieferungen des Eigenbetriebes während der Schließzeit. Im Hinblick auf die verkürzte Arbeitszeit von 39 Stunden/Woche und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Abfallentsorgungsanlage wird diese Lösung angestrebt.

Herr Kaßner fragt, ob die Auswertung auch nach Jahreszeiten durchgeführt wurde.

Frau Moritz bejaht die Frage und gibt an, dass für jeden einzelnen Monat eine Auswertung vorliegt. Im Jahr April 2022 gab es in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr zwischen 22 bis maximal 64 Wiegungen. In der Stoßzeit bis 11:00 Uhr gab es 290 bis 350 Anlieferungen. Die meisten Anlieferungen finden zwischen 08:00 und 16:00 Uhr statt, das sind 95 % aller Anlieferungen. Die Auswertung liegt für 2 Jahre vor.

Herr Jüling möchte wissen, was eine ausgefüllte Anlieferungserklärung ist, die die Nutzer vorlegen müssen.

Frau Moritz erklärt, dass es für bestimmte Abfälle Anlieferungserklärungen gibt. Das betrifft gefährliche Abfälle, wie Dachpappenabfälle, gefährliches Dämmmaterial, asbesthaltige Baustoffe, Polystyrol mit HBCD und gefährliches Altholz. Dafür sind diese entsprechenden Erklärungen auszufüllen, die es auf der Internetseite des Eigenbetriebes oder an der Waage gibt.

Herr Jüling fragt, ob Dachpappe generell als Sonderabfall gilt, also asbesthaltig ist.

Frau Moritz verweist auf das Abfall-ABC. Hier steht ganz genau beschrieben, weshalb Dachpappenabfälle so behandelt werden müssen. Es existiert ein Merkblatt, was für jeden Bürger einsehbar ist. In der Erläuterung sind in Dachpappenabfälle neben polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) auch Asbestfasern enthalten, die sich entweder in der Sand- oder Splittstreuung befinden. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat Hinweise für die Entsorgung dieser Dachpappenabfälle mit Asbestfasern und/oder Teer erarbeitet. Diese sind vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbindlich umzusetzen. Aus diesen Anweisungen abgeleitet, wurde das Merkblatt für die Entsorgung erarbeitet. Ein Unternehmen, welches Dachpappenabfälle in Größenordnungen anliefert, bringt in der Regel eine Beprobung der Abfälle mit. Wenn der Nachweis geführt wird, dass diese Abfälle keine gefährlichen Inhaltsstoffe enthalten, wird der Abfall nicht als gefährlich eingestuft.

Herr Kaßner möchte wissen, was die Annahme der asbesthaltigen Abfälle am Samstag mehr kosten würde, da die Annahme nun auf den Mittwoch reduziert werden soll. Er befürchtet, dass die Bürger, die diese Abfälle am Samstag nicht mehr loswerden, dann alles irgendwohin schmeißen.

Frau Moritz erklärt, dass es um die Annahme von gefährlichen Abfällen am Samstag geht. Bisher gab es keine bzw. nur geringfügige Annahmen am Samstag, sonst wäre dieser Vorschlag in der Vorlage nicht unterbreitet worden. Es muss aber am Samstag das Personal vorgehalten werden, um genau diese wenigen Abfälle anzunehmen und in die entsprechenden Sammelboxen zu bringen. Für Kunden, die an einem Mittwoch nicht anliefern können, wird die Möglichkeit geboten, einen Sondertermin zu vereinbaren, der vorab anzumelden ist.

Herr Pätzold erfragt den weiteren Werdegang nach der Bestätigung der Benutzerordnung.

Frau Moritz verweist auf die Veröffentlichung auf der Internetseite sowie im Amtsblatt und den Aushang an der Abfallentsorgungsanlage. Da die Benutzerordnung öffentlich-rechtlich gestaltet ist, ist der Beschluss im Stadtrat erforderlich. Mit den Firmen und den meisten privaten Anlieferern gibt es keine Probleme. Jedoch gibt es immer Ausnahmen. In diesen Fällen kann dann auf die Benutzerordnung verwiesen werden.

Herr Jüling fragt, ob in den Monaten Dezember bis Februar Baum- und Strauchschnitt kostenfrei an der Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden kann.

Frau Moritz verneint das. Mit Änderung der Abfallgebührensatzung ist das entsprechend entfallen. Die neue Benutzerordnung wurde angepasst.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Lohde** die Beschlussvorlage BV/362/2022/II-EB zur Abstimmung.

Die Neufassung der Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2 wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0

6.2 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines LKW-Dreiseitenkippers mit Ladekran Vorlage: BA/001/2023/III-EB

Nachdem keine Fragen seitens der Betriebsausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Lohde** die Beschlussvorlage BA/001/2023/III-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, einen LKW-Dreiseitenkipper mit Ladekran, einem zulässigen Gesamtgewicht von ca. 9 Tonnen und einer Motorleistung von ca. 130 KW zu beschaffen

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0

6.3 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Micro- Abfallsammelfahrzeuges Vorlage: BA/002/2023/III-EB

Nachdem keine Fragen seitens der Betriebsausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Lohde** die Beschlussvorlage BA/002/2023/III-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, ein Micro-Abfallsammelfahrzeug mit Abfallverdichtung, einer Breite von 1,60 m und einer Höhe von ca. 2,00 m zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0

6.4 Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2023 - 2025 Vorlage: BV/003/2023/III-EB

Frau Moritz erläutert die vorliegende Beschlussvorlage zur Kalkulation der Friedhofsgebühren.

Nach der letzten Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2016 mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung ab 01.01.2017 wurde eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich. In den zurückliegenden 6 Jahren sind sehr viele Kostenbestandteile erheblich angestiegen. Sowohl die gestiegenen Energiekosten (Gas und Strom) als auch die Personalkosten, die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt werden, waren zu berücksichtigen. In der vorliegenden Beschlussvorlage wurde darauf hingewiesen, dass im Vergleich zur vorherigen Gebührenkalkulation vor allem der Wegfall von Beschäftigungsmaßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes dazu führt, dass ein Teil der Stellen durch reguläre Beschäftigungsverhältnisse bis zum Jahr 2025 ergänzt werden müssen. Das sind genau 5,13 VbE. In früheren Jahren hatte der Eigenbetrieb sehr viel mehr ALG-Kräfte auf den Friedhöfen eingesetzt, um die entsprechende Pflege abzusichern.

Bei den verbrauchsabhängigen Kosten gibt es enorme Kostensteigerungen beim Gas, in Bezug auf den Betrieb des Krematoriums. Bei der Zugrundelegung der Kostenansätze wurden die gesetzlichen Regelungen berücksichtigt, die die Bundesregierung hinsichtlich der Preisobergrenzen bei Gas und Strom beschlossen hat. Im Betrieb des Krematoriums wurden bereits die einzelnen Einäscherungslinien optimiert, so dass im Vergleich zu früheren Jahren durch eine bessere Auslastung und Kontrolle der Verbräuche eine erhebliche Einsparung erzielt werden konnte. Trotzdem wird der Wert der Kosten für den Gasverbrauch auf das 2,35fache gegenüber dem Ist aus 2021 für die Jahre 2023 bis 2025 steigen. Beim Strom werden die Kosten im Vergleich zum Jahr 2021 auf das 2fache steigen.

Die Gas- und Strompreise werden weiterhin nachverfolgt.

Ansonsten sind die Kalkulationsansätze zu den einzelnen Gebührenbestandteilen sehr komplex und werden aus der bisherigen Kalkulationsmethode fortgesetzt. In der Beschlussvorlage ist für verschiedene Bestattungsarten auch der Gebührenvergleich dargestellt. Es gibt in der nachfolgenden Beschlussvorlage einen Städtevergleich, z. B. mit Halle, Magdeburg und Jena. Für den Betrieb des Krematoriums gibt es als Vergleichswert das Flamarium im Saalekreis.

Herr Kaßner möchte die Auslastung des Krematoriums wissen. Er erklärt, dass es Privatfirmen gibt, die Geld damit verdienen. Ist es überlegenswert, das Krematorium in Dessau-Roßlau bei vorhandenen Kapazitäten mehr auszulasten?

Frau Moritz erklärt, dass aktuell 3.600 Einäscherungen pro Jahr vorgenommen werden. Das ist eine ordentliche Auslastung. Üblicherweise wird im 1-Schicht-Betrieb gearbeitet, in Ausnahmefällen auch im 2-Schicht-Betrieb. Das ist für die vorhandene Personalbesetzung optimal. Alles andere würde den Verschleiß der Anlage erhöhen. Während der Ausfallzeiten durch Wartungen und Reparaturen anderer Krematorien wurde die Auslastung durch Anfragen nach Aushilfe gesteigert. Auf keinen Fall soll der Gasverbrauch in diesem Jahr steigen. Dann würde die Gaspreisbremse nicht greifen und man müsste noch höhere Gebühren fordern.

Herr Frisch fragt, ob die Kolumbarien alle mit jeweils 4 Urnen komplett belegt sind. Gibt es keine Möglichkeiten für Neubelegungen?

Frau Schönwitz, stellv. Leiterin des Friedhofswesens, erklärt, dass die Kolumbarienfächer vergeben sind. Diese sind nicht vollständig mit jeweils 4 Urnen belegt. Es sind Zubettungen möglich. Einige wurden erst vor ein paar Jahren neu erworben, so dass zum Teil nur 1 – 2 Urnen vorhanden sind.

Frau Bahn-Kunze stört die Steigerung der Grabstellengebühren um 27 %. Das ist sehr beachtlich. Bei dem Altersdurchschnitt in Dessau-Roßlau kommt da einiges auf die Bürger zu. Gibt es andere Möglichkeiten der Bestattung?

Frau Moritz bejaht den erheblichen Anstieg. Bei der Beschlussvorlage wurde der Vergleich zur vorherigen Gebührensatzung angehängt. Auch da war ein Anstieg bereits nach 4 Jahren in vergleichbarer Höhe zu verzeichnen wie zum jetzigen Zeitpunkt jedoch unter neuen Kostenaspekten. Über die Grabnutzungsgebühren werden auch die Kosten für die Feierhallennutzung subventioniert, um die Nutzung einer Feierhalle für eine Trauerfeier im Rahmen zu halten. Bei den Feier- bzw. Trauerhallen gibt es erhebliche Aufwendungen zum Erhalt der Gebäude, die sicherzustellen sind. Alternativ kann man den Anteil der Stadt, die diese bei der Subventionierung der Friedhofsgebühren zu leisten hat, erhöhen. Es ist jedoch zu bedenken, dass schon jetzt 35 % des Anteiles für öffentliches Grün und Überhangflächen von der Stadt zu finanzieren sind. Das sind ab kommenden Jahr über 500 TEUR.

Frau Bahn-Kunze weist darauf hin, dass die Stadt auch die Kosten der Bestattung übernimmt, wenn die Bürger aufgrund ihrer finanziellen Situation dazu nicht in der Lage sind. Sie fragt welche Gebühren dafür anfallen.

Frau Moritz erklärt, dass die Kosten für Pflichtbestattungen entsprechend in der Kalkulation zu finden sind. Es gilt zu berücksichtigen, dass viele Dessau-Roßlauer Wahlgräber unterhalten. Das sind Familiengrabstätten, wo noch Zubettungen möglich sind. In diesem Fall ist der Kauf einer Grabstelle nicht notwendig. Es werden lediglich Jahresbeträge für die zusätzliche Nutzung fällig.

Herr Jüling fragt, ob man damit nicht die Abwanderung an den Friedwald fördert und dadurch weniger Bestattungen stattfinden?

Frau Moritz verweist auf die Fallzahlen der verschiedenen Grabarten. Bei der Ermittlung der Grabnutzungsgebühren wurde aufgeführt, wie viele Grabstellen verkauft wurden. Im Jahr 2014 waren es 730 Grabstellen, im Jahr 2020 bereits 800 Grabstellen und im Jahr 2021 866 Grabstellen. Die jetzige Kalkulation geht von einem Verkauf von 821 Grabstellen aus. Die Altersstruktur der Stadt Dessau-Roßlau zieht eine höhere Nachfrage nach Grabstellen nach sich. Die Abwanderung zum Friedwald ist gegenwärtig noch nicht problematisch. Trotzdem muss man sich für die Zukunft mit neuen Grabarten befassen und die Friedhöfe attraktiver gestalten. Die Friedhofskonzeption muss fortgeschrieben werden. Auch in die Digitalisierung der Friedhöfe muss investiert und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Wenn das Bestattungsgesetz überarbeitet ist, können Empfehlungen helfen, die Friedhofssatzung ggf. anzupassen.

Auf dem Friedhof III gibt es bereits die Grabart Eichengrabfeld. Hier bleibt der alte Baumbestand erhalten. Bei der Beisetzung werden die Urnen der Reihe nach bestattet.

Als Ablagefläche für Blumen etc. gibt es an den Ecken des Grabfeldes befestigte Ablageflächen. Mit dieser Grabart wird der Status des Friedhof III, als denkmalgeschützter Friedhof, gewahrt.

Herr Pätzold betont, dass das ein komplexes Thema ist. Von der Erhöhung der Gebühren werden die Bürger nicht begeistert sein. Er merkt an, dass der Friedhof auch eine Kulturstätte ist. Sicherlich müsste man sich Gedanken über andere Bestattungsmöglichkeiten machen.

Frau Lohde bestätigt, dass sich sogenannte Friedbäume gut auf den alten Friedhöfen integrieren lassen könnten. Auch dem Flächencharakter kommt man nahe und die Infrastruktur ist vorhanden. Gibt es denn Anfragen zu einer Friedwaldbestattung?

Frau Schönwitz erklärt, dass diese Anfragen in der Friedhofsverwaltung kaum auftreten. Die Bestattungsinstitute beraten die Angehörigen entsprechend.

Frau Moritz ergänzt, dass bei der künftigen Entwicklung der Friedhöfe nicht nur bis zum Jahr 2040 sondern auch langfristig eine Verkleinerung der Bestattungsflächen

erreicht werden sollte, so dass mit der gesamten Größe der Friedhöfe besser umgegangen werden kann. Es muss der Klimawandel berücksichtigt werden, wenn es um die Nachpflanzung von Gehölzen auf den Friedhöfen geht. Auf Grund der Trockenheit der letzten Jahre gibt es sehr viele Ausfälle. Das sind erhebliche Aufwendungen bei der Erhaltung der Friedhöfe.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Betriebsausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Lohde** die Beschlussvorlage BV/003/2023/III-EB zur Abstimmung.

Der Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2023 bis 2025 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau (Friedhofsgebührenkalkulation) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0

**6.5 Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau
Vorlage: BV/004/2023/III-EB**

Nachdem keine Fragen seitens der Betriebsausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Lohde** die Beschlussvorlage BV/004/2023/III-EB zur Abstimmung.

Der Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0

9 Schließung der Sitzung

Die **Betriebsausschussvorsitzende** schließt die Sitzung um 17:30 Uhr

Dessau-Roßlau, 08.11.23

Jacqueline Lohde
Vorsitzender Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege

Beate Hellwich
Schriftführer